

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 15. April

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 51) — Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1975 (S. 51) — Sammlung für das Müttergenesungswerk (S. 52) — Urkunde über die Aufhebung der Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben in der Propstei Kiel (S. 52) — Verleihung des Stipendiums Harmsianum (S. 53) — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 53) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 64)

III. Personalien (S. 65)

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 11. April 1975

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer Tagung einberufen worden, die am 30. April 1975 beginnen wird.

Schwerpunkte der Synodenberatung sind u. a.

1. Finanzplanung gemäß Beschluß der Landessynode vom 15. 11. 1974
2. Nachtragshaushalt 1975
3. Änderung des Kirchensteuerverteilungs-Beschlusses
4. Kirchensteueraufkommen
5. Beratung des Entwurfs der Verfassung der Nordelbischen ev.-luth. Kirche (Ergebnis der 1. Lesung der Verfassunggebenden Synode).

Wir bitten unsere Pastorinnen und Pastoren, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung am 27. April 1975 in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner
Bischof

KL.-Nr. 488/75

Informationen über die Kollekten im Monat Mai 1975

Kiel, den 3. April 1975

Am 4. Mai 1975 (Rogate)

zugunsten Mission in Asien und Afrika
„Gebt Ihr ihnen zu essen!“

Im Jeypore Land hungern indische Christen und indische Heiden. Die Ernte ist in der Ebene zu 65% ausgefallen. Auf

dem Markt verkaufen Bauern ihre Ochsen und Familien ihren Hausrat. Sie wollen auswandern nach Assam, in den Norden, oder in die neuen Industriestädte ziehen. Missionar Speck ist im März-April in Indien, um eine große Hilfsaktion einzuleiten. Wer hilft?

Aber der Mensch lebt nicht vom Brot allein. Gottes Wort ist unser tägliches Brot. Viele Inder, besonders Adivasi, greifen nach dem Wort Gottes als ihrem täglichen Brot. Zu Weihnachten hat Bischof Kondpan Hunderte getauft, und in einer ganz anderen Gegend taufte unser früherer Bischof Dr. Nag Hunderte von Adivasi.

Wer hilft mit, den Adivasi durch die Adivasi als Missionare tägliches Brot zu geben: Gottes Wort.

Am 11. Mai 1975 (Exaudi)

zugunsten Ökumenischer Projekte

Für den ersten Tag der Ökumenischen Gebetswoche 1975 ist eine „ökumenische Kollekte“ vorgesehen. Diese Kollekte soll zum Ausbau des Ökumenischen Zentrums St. Georg in Ramla/Israel beitragen. In Ramla lebt eine größere Anzahl von Christen, von welchen die Mehrzahl der griechisch-orthodoxen Kirche und einige Minderheiten der katholischen und verschiedenen protestantischen Kirchen angehören. Die griechisch-orthodoxe Gemeinde hat die Initiative ergriffen, für diese Christen ein Ökumenisches Zentrum für gemeinsam durchgeführte Programme wie Sonntagsschulunterricht, Jugendarbeit, Frauen- und Mütterarbeit sowie Vorträge und Konferenzen zu errichten. Eine Bibliothek mit christlicher Literatur soll angeschlossen werden. Aus eigenen Mitteln wurde bereits ein Grundstück erworben. Mit dem Bau wurde 1974 begonnen. Über den Ökumenischen Rat der Kirchen wird für die zweite Bauphase aus Deutschland nochmals ein Beitrag von 40 000,— DM erbeten.

Am 18. Mai 1975 (Pfingstsonntag)

zugunsten Landesverein für Innere Mission

Der Landesverein für Innere Mission kann in diesem Jahr auf ein 100jähriges Bestehen zurückblicken. Am 30. 9. 1875

wurde er in Rendsburg gegründet. Er sollte damals die schon vorhandenen Einrichtungen der Inneren Mission zusammenfassen und zu neuen Arbeiten anregen. Wenige Jahre darauf hat er auch die erste eigene Arbeit begonnen. Es war eine Arbeiterkolonie in Rickling. Rickling ist heute noch das Zentrum der Arbeit des Landesvereins. Er unterhält dort drei Heime für psychisch Kranke, zwei Alten- und Pflegeheime, ferner das Brüderhaus, verbunden mit einer Fachschule für Sozialpädagogik, ein Freizeitheim und eine Reihe von Nebenbetrieben, darunter auch eine umfangreiche Landwirtschaft. Außerhalb Ricklings hat der Landesverein vier Alten- und Pflegeheime in Neumünster, in Bordesholm und in Ruhlleben am Plöner See, zwei Heime mit Werkstätten für behinderte junge Menschen in Flintbek und in Aukrug-Innien und eine Kurklinik für Suchtgefährdete in Freudenholm bei Preetz. Im ganzen dienen die Einrichtungen des Landesvereins mehr als 2200 behinderten und hilfsbedürftigen Menschen.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist der Landesverein mehr als bisher auf die Hilfe aus den Gemeinden angewiesen. Viele Heimbewohner brauchen eine Unterstützung, zudem soll ein umfangreicher geistlicher Dienst getan werden und auch das Brüderhaus mit seiner Fachschule ist in seiner Existenz auf Hilfe aus den Gemeinden angewiesen. Wir hoffen deshalb gerade in diesem Jubiläumjahr auf ein gutes Ergebnis der Kollekte.

Am 25. Mai 1975 (Dreieinigkeitsfest)

zugunsten der Ev. Deutschen Bahnhofsmision

Die Bahnhofsmissionen betreuen junge und betagte Gäste, Einheimische wie Ausländische, die Rat und Hilfe auf der Reise erbitten. In den Ferien nehmen sie sich vieler Kindertransporte an, während der Schulzeit betreuen sie Fahrschüler. Unsere Bahnhofsmissionarinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus. Damit sie Mittellosen und Bedürftigen helfen können, brauchen sie aber unsere Unterstützung.

Der Verband der Deutschen Evangelischen Bahnhofsmision e. V. — Landesgruppe Schleswig-Holstein — dankt für die Förderung seiner Arbeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII/G 2

Sammlung für das Müttergenesungswerk

Kiel, den 3. April 1975

Das Landesschulamt des Landes Schleswig-Holstein hat mit einer Rundverfügung vom 26. Februar 1975 — LSA 14 a — 31 — 03 — die Mitwirkung von Schülern bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk neu geordnet. Die Verfügung wird nachstehend bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII

Sammlung für das Müttergenesungswerk
Rundverfügung des Landesschulamtes vom 26. Februar 1975
— LSA 14 a — 31 — 03 —

Wie in den vergangenen Jahren findet auch in diesem Jahr in Schleswig-Holstein eine Sammlung des Deutschen Mütter-

genesungswerkes statt. Die Sammlung wird in der Zeit vom 29. April bis 11. Mai 1975 durchgeführt. Das Deutsche Müttergenesungswerk umfaßt alle Freien Wohlfahrtsverbände, die Träger dieser Sammlung sind. Wegen ihrer Bedeutung genehmige ich diese Sammlung als Schulsammlung.

Der Herr Innenminister hat die nach dem Sammlungsgesetz vom 10. Dezember 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 276) in der Fassung des Gesetzes vom 12. Juli 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) erforderliche Sammlungserlaubnis mit Erlaß vom 24. Januar 1975 erteilt.

Es wird gebeten, die in Absatz 7 des Erlasses über Schulsammlungen vom 10. April 1970 (NBl. KM. Schl.-H. S. 136, Schulrecht IX A III, 22) enthaltenen Hinweise auf die Vorschriften zu beachten, die das Sammlungsgesetz für die Beteiligung von Minderjährigen an Sammlungen getroffen hat. Die Teilnahme der Schüler an Sammlungen ist freiwillig und darf nur im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die nach Nr. 5.23 der Verwaltungsvorschriften zum Sammlungsgesetz (Erlaß des Innenministers vom 25. März 1970 — Amtsbl. Schl.-H. S. 162 — in der Fassung des Erlasses vom 17. November 1972 — Amtsbl. Schl.-H. S. 807) erforderliche Unterrichtung der Jugendbehörde durch die Schule gilt hierdurch als erfolgt.

Soweit Sammler im Rahmen der Straßensammlung für das Deutsche Müttergenesungswerk tätig werden, geschieht dies nicht im Auftrage sondern durch Vermittlung der Schule; der Unfallversicherungsschutz ist aus diesem Grunde nach § 539 Abs. 1 Nr. 7 RVO durch die für das Deutsche Müttergenesungswerk zuständige Berufsgenossenschaft gewährleistet.

NBl. KM. Schl.-H. 1975 S. 69

Urkunde

über die Aufhebung der Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben in der Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Propsteipfarrstelle für diakonische Aufgaben in der Propstei Kiel (Errichtungsurkunde vom 6. 11. 1973 — veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 296) wird aufgehoben.

§ 2

Die neunte Propsteipfarrstelle in der Propstei Kiel (Pfarrstelle für das evangelische Beratungszentrum) — Errichtungsurkunde vom 4. 3. 1974 (veröffentlicht im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1974 Seite 51) — wird 8. Propsteipfarrstelle.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

Kiel, den 2. April 1975

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

Az.: 20 Propstei Kiel Diakonie — 75 — VI/C 5

Kiel, den 2. April 1975

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Az.: 20 Propstei Kiel Diakonie — 75 — VI/C 5

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 9. April 1975

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll auch im Jahre 1975 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. theologischen Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag durch einen Ausschuß verliehen wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1975 3000,— DM.

Den Anträgen, die das Landeskirchenamt bis zum 20. Mai 1975 annimmt, sind der Lebenslauf des Antragstellers und vorhandene Zeugnisse über die Ablegung der 1. theologischen Prüfung und etwaiger weiterer kirchlicher oder sonstiger Prüfungen beizufügen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, S. 43, veröffentlicht worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 81 210 — 75 — IV

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 26. März 1975

Nachstehend werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der ab 1. März 1975 geltenden Fassung bekanntgegeben. Die jetzige Fassung ergibt sich aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen vom 17. März 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 63) in der Neufassung vom 30. August 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) und der Änderung vom 11. Februar 1975 (Gemeinsames Ministerialblatt der Bundesministerien — GMBL. — S. 106). Änderungen und Ergänzungen, die auf die Änderung vom 11. Februar 1975 zurückzuführen sind, sind jeweils am Rand kenntlich gemacht.

Die Beihilfsvorschriften des Bundes gelten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins entsprechend gem. § 2 Abs. 2 Buchst. d) des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 9. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 200) i. d. F. des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 15. November 1974 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 229) — für die Angestellten und Arbeiter in Verbindung mit § 40 KAT bzw. § 40 KARbT — sowie gem. § 2 Abs. 2 des Kirchenversorgungsgesetzes vom 15. November 1974 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 229).

Bekanntmachungen sowie Teile von Bekanntmachungen im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt, welche die Beihilfsvorschriften betreffen, bleiben unberührt, soweit sie nachstehender Neufassung der Beihilfsvorschriften nicht entgegenstehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2710 — 75 — XII/C 1/C 3

Allgemeine Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung von Beihilfen in
Krankheits-, Geburts- und Todesfällen
(Beihilfsvorschriften — BhV —)

in der Fassung vom 15. Februar 1975

Nr. 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand, sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,
3. Witwen und Witwern sowie den in § 126 des Bundesbeamtengesetzes genannten Kindern der in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Unterhaltszuschuß, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil die Versorgungsbezüge nach § 158 des Bundesbeamtengesetzes voll ruhen.

(2) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfe nur von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge (§ 160 BBG) zuständig ist.

(3) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BBG),
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. Versorgungsempfängern (Absatz 1 Ziff. 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
3. Halbweisen, wenn der lebende Elternteil beihilfeberechtigt ist und die Waise bei ihm im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig ist.

(4) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherrn über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

Nr. 2
Beihilfefälle

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen
1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten
 - a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
 - b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
 - c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder;
 2. in Geburtsfällen
 - a) einer Beihilfeberechtigten,
 - b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
 - c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter für ein nicht-eheliches Kind des Beihilfeberechtigten;
 3. im Todesfalle
 - a) eines Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn sie beim Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig gewesen wären;
 4. für Schutzimpfungen
 - a) des Beihilfeberechtigten,
 - b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
 - c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähige Kinder und Enkelkinder des Beihilfeberechtigten gewährt.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für

- a) Pflegekinder, für deren Unterhalt und Erziehung von anderer Seite laufend monatlich ein höherer Betrag als das Vierfache des Kindergeldes gezahlt wird, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird,
- b) Enkelkinder, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
- c) Kinder, für die das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz weggefallen ist, weil sie Wehrdienst oder Zivildienst ableisten,
- d) Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt und wenn sie nicht über ein eigenes Einkommen von monatlich mehr als dem Vierfachen des Kindergeldes verfügen, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird.

Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

(3) Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei Zuwendungsempfängern tätig sind, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den nicht selbst beihilfeberechtigten Personen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

Nr. 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfange

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nummer 5),
2. bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. in Todesfällen,
5. für Schutzimpfungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Kostenanteile nach § 182 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen — ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse und dgl. — deckt (Sachleistungssurrogat).

(4) In Fällen, in denen einer Person aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften sowie aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Mit Ausnahme der Fälle, in denen gegen Dritte bestehende Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsträger übergehen, gilt Satz 1 nicht für

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen freiwillig Beiträge entrichtet haben, hinsichtlich der Leistungen dieser Versicherungen,
2. in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen weder pflichtversichert waren noch freiwillig Beiträge entrichtet haben, hinsichtlich der Leistungen aus der Rentenversicherung,
3. die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen, wenn die in § 173 a Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung geforderte Vorversicherungszeit bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung nicht erfüllt ist oder das Versicherungsverhältnis während dieser geforderten Vorversicherungszeit ein freiwilliges war,

4. berücksichtigungsfähige Kinder eines Beihilfeberechtigten, dessen Ehegatte in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung pflichtversichert ist,
5. Beihilfeberechtigte, die von der Pflichtversicherung ihres Ehegatten in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung erfaßt werden,
6. nach § 10 Abs. 2 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes anspruchsberechtigte Personen.

Voraussetzung für die Anwendung der Ziffern 2 bis 6 ist, daß Leistungen aus den in diesen Vorschriften genannten Versicherungen oder nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht in Anspruch genommen werden.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen aufgrund der §§ 30, 36 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nummer 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehört oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nummer 2 berücksichtigtungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Aufwendungen im Todesfalle des Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 3 Buchstabe b) sind nur insoweit beihilfefähig, als sie nicht durch Leistungen gedeckt sind, die aufgrund einer früheren Berufstätigkeit des Ehegatten gewährt werden und die nicht ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

(8) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall, z. B. für Materialien, Stoffe und Medikamente, entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Nr. 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 221) zur Ausübung

der Zahnheilkunde berechtigt ist. Der Bundesminister des Innern kann Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen.

2. a) Den allgemeinen oder besonderen Pflegesatz nach der Bundespflegesatzverordnung oder für Benutzerentgelte,
 - b) Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen Krankenanstalten,

es sei denn, daß die Nummern 5 oder 6 anzuwenden sind. Bei Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer als gesondert berechenbare Nebenleistung nach der Bundespflegesatzverordnung und bei Unterbringung in einer höheren als der dritten Pflegeklasse sind die Mehrkosten eines Zweibettzimmers oder die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der zweiten Pflegeklasse beihilfefähig; diese Aufwendungen sind jedoch um 8,— DM täglich zu kürzen.

Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der bei vergleichbarer Unterbringung in einem Zweibettzimmer bzw. der zweiten Pflegeklasse einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt am Ort der Unterbringung oder in der Nähe beihilfefähig wäre.

Sind Angaben über den Anteil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz oder in einem Pauschalsatz der dritten Pflegeklasse nicht zu erhalten, so sind 70 vom Hundert des jeweiligen Satzes für Unterkunft und Verpflegung zugrunde zu legen.

- 2a. Unterkunft, wenn ein anderer Ort für eine notwendige ambulante Behandlung, Untersuchung und dgl. aufgesucht werden muß, bis zum Höchstbetrag von 20,— DM täglich. Ist die Begleitung durch eine andere Person notwendig (z. B. bei Kindern, Schwerbehinderten), so sind deren Kosten für Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 14,— DM täglich beihilfefähig.

Die Vorschrift findet im Falle einer Kur keine Anwendung.

3. Erste Hilfe.

4. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Ziffer 10) nicht beihilfefähig. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen als beihilfefähig berücksichtigt werden, höchstens jedoch die Kosten für eine Berufspflegekraft.

5. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 19,— DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziffer 2, Nummer 5, Nummer 6 Abs. 1 und Nummer 10 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, und eine andere im Haushalt lebende Person den

Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger Angehöriger lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige Person), so wird der Betrag von 19,— auf 23,— DM erhöht. Ziffer 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- und Haushaltspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu den oben genannten Beträgen beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (Nummer 3 Abs. 8) sind nicht beihilfefähig.

6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen; Rezeptwiederholungen werden nur in dem verordneten Umfang anerkannt.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Mehraufwendungen für Verpflegung bis zu 8,— DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 14,— DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig. Nummer 4 Ziff. 2 a findet keine Anwendung.
9. a) Bei vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmitteln, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen, sind die Kosten für Anschaffung und Reparatur beihilfefähig; die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel jedoch nur, wenn sie monatlich 10,— DM übersteigen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, die für die Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten maßgebend sind.
 - b) Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (sogenannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen u. dgl.).
 - c) Beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für folgende Hilfsmittel:
Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine, Halsband und Maulkorb, Blindenstöcke, Blutdruckmeßgeräte,

Bruchbänder,
Fußeinlagen,
Gehwagen,
Gipsbetten,
Gummistrümpfe,
Heimdialysegeräte,
Herzschrittmacher,
Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u. a.),
Hörhilfen (auch Hörbrillen),
Inhalationsapparate,
Injektionsspritzen und -nadeln,
Katheter,
Kniekappen,
Knöchel- und Gelenkstützen,
Körperersatzstücke,
Kopfschützer,
Krankenfahrstühle,
Krankenheber,
Krankenstöcke (einschließlich Gehbänken mit Zubehör),
Krücken,
Leibbinden,
Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind,
Polarimeter,
Sehhilfen,
Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
Sprechhilfen (auch elektronische),
Sprechkanülen,
Stützapparate,
Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
Suspensorien,
Ultraschallvernebler,
Vibrationstrainer bei Taubheit,
Wasser- und Luftkissen.

Aufwendungen für nicht in Ziffer 9 Buchstabe c genannte Hilfsmittel, die mehr als 250,— DM betragen, sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Betragen die Aufwendungen mehr als 750,— DM, so ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde und das Einvernehmen des Bundesministers des Innern erforderlich.

10. Die Beförderung des Erkrankten zur Behandlung, Untersuchung und dgl. und zurück und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein familieneigener Personenkraftwagen benutzt, so sind höchstens —,25 DM je Kilometer zu berücksichtigen.

Beihilfen werden nicht gewährt:

- a) bei Benutzung familieneigener Personenkraftwagen für die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks,
 - b) für die Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bei Behandlung des Erkrankten am Ort oder in dessen Einzugsgebiet.
11. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu dem in Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a—c bezeichneten Personenkreis gehört, für
 - a) Aufwendungen nach Ziffern 1, 2, 2a, 6, 8 und 10, die bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen,

b) den nachgewiesenen Ausfall an Arbeitseinkommen. Diese Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind.

Buchstaben a) und b) gelten auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.

Nr. 5

Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder, solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- a) Bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 150,— DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 125,— DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 100,— DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,
- b) bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge,
- c) bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Personen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach Nummer 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Bundesministers des Innern die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger, nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach Nummer 4 Ziff. 2 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.

Nr. 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und

2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig. 70 vom Hundert des niedrigsten Satzes und die Kurtaxe sind für Begleitpersonen von Schwerbehinderten beihilfefähig, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolversprechende Sanatoriumsbehandlung eine Begleitung notwendig ist.

(3) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden (Absatz 1 Ziff. 1 und 2, Nummer 14 Abs. 3), so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6 und 8 beihilfefähig.

(4) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 — Reichsministerialblatt S. 327 —; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

Nr. 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn diese in dem vom Bundesminister des Innern aufgrund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten sind. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nummer 14 Abs. 1 zuständige Stelle die Beihilfefähigkeit aufgrund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, weil sie als Heilmaßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
4. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kann zurückgenommen werden, wenn vor Gewährung der Beihilfe bekannt wird, daß das Dienstverhältnis des Beihilfeberechtigten vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur endet.

(2a) Bei Anwendung des Absatzes 2 Ziff. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September nur dann beihilfefähig, wenn der Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt, daß ein Heilerfolg aus medizinischen Gründen nur in dieser Zeit zu erwarten ist.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 10,— DM täglich, bei schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, auch die Kosten für Unterkunft einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 8,— DM täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson; die Verpflegungskosten sind bis zum Höchstbetrag von 15,— DM, bei Begleitpersonen bis 10,— DM täglich beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm bzw. der Begleitperson Aufwendungen mindestens in der genannten Höhe entstanden sind. Bei Vollpension sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 25,— DM täglich, bei Begleitpersonen bis zu 18,— DM täglich beihilfefähig.

(5) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6 und 8 beihilfefähig.

Nr. 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte
 - a) mindestens ein Jahr ununterbrochen oder
 - b) insgesamt mindestens zehn Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird. Bei Anwendung des Satzes 1 steht der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich

- a) die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,

- b) die Zeit der Tätigkeit bei Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, nicht jedoch in den Fällen der Ziffer 1 Buchstabe b).

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Vierfachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig ist.

Nr. 9

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei

1. Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
 2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
 3. Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen
- nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,
3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen,
4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nummer 4 Ziff. 2 gilt entsprechend,
5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nummer 4 Ziff. 4 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nummer 4 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden,
6. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nummer 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,
7. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

Zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten eine Beihilfe in Höhe von 200,— DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe

entstanden sind; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Beihilfe entsprechend.

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Stellenzulagen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen, um einen Pauschbetrag von 75,— DM für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht ein Pauschbetrag für die sonstigen im Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nach § 198, 205 a der Reichsversicherungsordnung, § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.

Nr. 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die durch die Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne der Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben b und c bzw. Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstaben b und c außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, behandelt oder begutachtet (Nummer 4 Ziff. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (Nummer 4 Ziff. 8), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in Nummer 4 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1 beihilfefähig,

1. wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreife erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,
2. wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte (Nummer 6) außerhalb der Bundesrepublik sind außer bei Tuberkulosebehandlungen in Österreich und in der Schweiz weder ganz noch zum Teil beihilfefähig. Aufwendungen für Heilkuren außerhalb der Bundesrepublik sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten hierdurch wesentlich größere Erfolgsaussichten zu erwarten sind und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Aufwendungen nur nach Maßgabe des Absatzes 1 beihilfefähig.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

Nr. 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einschierung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe in Höhe von 1200,— DM, in Todesfällen von Kindern in Höhe von 800,— DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe entstanden sind.

(2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne

1. bei einem Sterbefall im Inland
 - a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
 - b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und
 - c) vom Krematorium zur Beisetzungsstelle,
 in den Fällen a) und c) jedoch nur bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;
2. bei einem Sterbefall im Ausland
 - a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Ziffer 1,
 - b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz,
 - c) eines im Ausland wohnenden Versorgungsempfängers, seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder der im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Angehörigen eines im Inland wohnhaften Beihilfeberechtigten, höchstens die Kosten einer Überführung für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.

(3) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteiles (Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a) und b) nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von 6 Monaten bis zu der in Nummer 4 Ziff. 5 genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt. In Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf 1 Jahr verlängert werden. Nummer 4 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 und Ziff. 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend; Nummer 4 Ziff. 5 Satz 6 jedoch nur, soweit es sich um die Unterbringung von Kindern handelt.

Nr. 13

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt für den alleinstehenden Beihilfeberechtigten 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, erhöht sich der Bemessungssatz, soweit

nicht Absatz 3 Anwendung findet, auf 55 vom Hundert und für jedes Kind bzw. Enkelkind, das im Zeitpunkt der Antragstellung nach Nummer 2 Abs. 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen ist, weil es selbst beihilfeberechtigt ist, um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem bzw. den Beihilfeberechtigten, zu dessen bzw. deren Haushalt das Kind gehört; Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Vollwaisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfe nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

(2) Der Bemessungssatz gemäß Absatz 1 ermäßigt sich für beihilfefähige Aufwendungen von Versorgungsempfängern oder berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen, die einen Beitragszuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung aufgrund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung bzw. entsprechender Vorschriften erhalten, um 15 vom Hundert. Das gilt auch für beihilfefähige Aufwendungen der Angehörigen dieser Personen, wenn ihre Krankenversicherung bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt wird.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrags 25 000,— DM, so beträgt der Bemessungssatz der beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 vom Hundert. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind für ein Kalenderjahr gewährt wird. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt, mindestens in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird, leistet.

(4) Zu den Einkünften nach Absatz 3 gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

(5) Für Versorgungsempfänger erhöht sich der nach Absatz 1 zustehende Bemessungssatz um 10 vom Hundert. Dies gilt nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf eine beitragsfreie Krankenfürsorge haben.

(6) Sind Personen trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

1. in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 um 20 vom Hundert,
2. in den Fällen des Absatzes 3 um 65 vom Hundert. Sind Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 vom Hundert.

Die Beihilfe darf in den Fällen der Ziffern 1 und 2 nicht mehr als 90 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen betragen.

Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen der Nummer 5.

(7) Bei stationärer Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nummer 4 Ziff. 2, Nummer 5 und Nummer 10 Abs. 1 Ziff. 4) erhöht sich der nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 zustehende Bemessungssatz um 15 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 85 vom Hundert. Absatz 7 findet keine Anwendung, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 6 zu erhöhen ist.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1, 3, 5 und 6 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,
3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,
4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Nr. 14 Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kasenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Ist in den Fällen der Nummer 4 Ziff. 9, Nummer 6 Abs. 1 und Nummer 11 Abs. 2 die erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn festgestellt wird, daß das Versäumnis entschuldbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben.

(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nummer 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Klein-

kinderausstattung (Nummer 10 Abs. 1 letzter Satz) ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt, die Beihilfe zu den Aufwendungen in Todesfällen (Nummer 12 Abs. 1) innerhalb eines Jahres nach dem Tode, die Beihilfe zu den Aufwendungen für Verpflegung bei Heilkuren (Nummer 7 Abs. 4) innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Heilkur zu beantragen.

(5) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 100,— DM betragen. Erreichen die beihilfefähigen Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30,— DM übersteigen.

(6) Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu 0,49 DM auf volle Deutsche Mark abgerundet, bei einem Betrag von 0,50 DM ab auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden. Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(7) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufdruck „Für Beihilfezwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

(8) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(9) Bei Beihilfen von mehr als 1000 DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 2000 DM, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und

auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

Nr. 15

Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren und zu den in Nummer 12 Absätze 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist, soweit nicht eine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen am Tage vor seinem Ableben zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere natürliche oder an juristische Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Kosten belastet sind, die sie für den Beihilfeberechtigten bezahlt haben.

Nr. 16

(Betrifft: Übergangs- und Schlußvorschriften)

Heilbäderverzeichnis

(Anlage zu Nr. 7 BhV)

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)	Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
I. Mineral- und Moorbadekuren							
Aachen	—	NW	174 ¹⁾	Eberbach	Rhein-Neckar	BW	131—450
Abbach	Kelheim	By	356	Eilsen	Schaumburg-Lippe	Nd	86
Adelholzen	Traunstein	By	657	Ems	Rhein-Lahn	RP	85
Aibling	Rosenheim	By	500	Essen	Osnabrück	Nd	170
Antogast	Ortenaukreis	BW	484—925	Feilnbach-Wiechs	Bad Aibling	By	520
Aspach-Rietenau	Rems-Murr	BW	396	Friedrichshall	Heilbronn	BW	158
Baden-Baden	—	BW	153—700	Füssen-Bad Faulenbach	Ostallgäu	By	804
Badenweiler	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	450	Füssing einschl. Gemeindeteile	Passau	By	324
Belecke	Arnsberg	NW	350 ¹⁾	Eggling und Würding			
Bellingen	Lörrach	BW	250	Gaggenau-Rotenfels	Rastatt	BW	143
Bentheim	Bentheim	Nd	50	Gandersheim	Gandersheim	Nd	175
Bertrich	Cochem-Zell	RP	165	Gögging	Kelheim	By	350
Bocklet	Bad Kissingen	By	210	Griesbach	Ortenaukreis	BW	500—1000
Bodendorf	Ahrweiler	RP	75—100	Grund	Goslar	Nd	350—580
Boll	Göppingen	BW	400	Hamm/Westf.	—	NW	64 ¹⁾
Bonn-Bad Godesberg	—	NW	65	Harzburg	Wolfenbüttel	Nd	300—800
Bramstedt	Segeberg	SH	14	Heilbrunn einschl. Gemeindeteile	Bad Tölz	By	690
Brandenburg	Alb-Donau	BW	—	Hub. Oberbuchen und Ramsau			
Brückenaue	Bad Kissingen	By	311	Hermannsborn	Höxter	NW	265 ¹⁾
Buchau	Biberach	BW	587	Herrenalb	Calw	BW	400—700
Daun	Daun	RP	450—700	Hersfeld	Hersfeld	He	230
Ditzenbach	Göppingen	BW	509	Hindelang-Bad Oberdorf	Oberallgäu	By	850—1150
Driburg	Höxter	NW	220—440				
Dürkheim	Neustadt a. d. Weinstraße	RP	130—250				
Dürrheim	Schwarzwald-Baar	BW	700—800				

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)	Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Hönningen	Neuwied	RP	65—100	Salzdetfurth	Hildesheim-	Nd	80—160
Holthausen	Tecklenburg	NW	150 ¹⁾	Salzgitter	Marienburg	Nd	150
Holzhausen	Lübbecke	NW	80 ¹⁾	Salzig	Rhein-Hunsrück	RP	112
Homburg v.d.H.	Obertaunus	He	200	Salzschlirf	Fulda	He	240
Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	NW	54—450	Salzflun	Lemgo	NW	75
Hopfenberg	Minden	NW	52 ¹⁾	Sassendorf	Soest	NW	100
Hüsedede	Osnabrück	Nd	80	Schlangenbad	Untertaunus	He	300
Iburg	Osnabrück	Nd	140—330	Schussenried	Biberach	BW	580
Imnau	Zollern-Albkreis	BW	400	Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	BW	272
Ingelfingen	Hohenlohekreis	BW	207	Schwalbach	Untertaunus	He	330
Karlshafen	Hofgeismar	He	150—200	Schwartau	Ostholstein	SH	16
Kellberg	Passau	By	483 ²⁾	Sebastiansweiler	Tübingen	BW	471
Kissingen	Bad Kissingen	By	201	Seebruch	Herford	NW	80 ¹⁾
König	Erbach	He	180—220	Segeberg	Segeberg	SH	96
Königshofen im Grabfeld	Rhön-Grabfeld	By	277	Senkelteich	Herford	NW	80 ¹⁾
Kohlgrub	Garmisch-Partenkirchen	By	904	Soden/Taunus	Main-Taunus	He	140
Kreuth (Wildbad)	Miesbach	By	850	Soden/b. Salzmünster	Schlüchtern	He	157
Kreuznach	Bad Kreuznach	RP	104	Sooden-Allendorf	Witzenhausen	He	150—250
Krozingen	Breisgau/Hochschwarzwald	BW	233	Steben	Hof	By	600
Krumbad	Günzburg	By	550	Stuttgart-Berg	—	BW	230
Laer	Osnabrück	Nd	150	Stuttgart-Bad Cannstatt	—	BW	220
Liebenzell	Calw	BW	330—435	Teinach	Calw	BW	400—500
Lippspringe	Paderborn	NW	140	Tölz	Bad Tölz	By	670
Ludwigsburg-Hoheneck	Ludwigsburg	BW	293	Tönnisstein	Mayen-Koblenz	RP	140
Lüneburg	—	Nd	15	Überkingen	Göppingen	BW	455
Meinberg	Detmold	NW	210	Vilbel	Friedberg	He	108
Melle	Osnabrück	Nd	50	Waldliesborn	Beckum	NW	76
Mergentheim	Tauberkreis	BW	210	Waldsee	Ravensburg	BW	600
Minden	Minden	NW	42 ¹⁾	Wanne-Eickel	—	NW	53 ¹⁾
Mingolsheim-Langenbrücken	Karlsruhe	BW	119	Weiler/Allgäu	Lindau/Bodensee	By	630—1000
Münder/Deister	Hameln-Pyrmont	Nd	132—437	Westernkotten	Lippstadt	NW	88
Münster am Stein	Bad Kreuznach	RP	117	Wiesbaden	—	He	80—120
Murnau	Garmisch-Partenkirchen	By	710 ²⁾	Wiessee	Miesbach	By	735
Nauheim	Friedberg	He	144	Wildbad	Calw	BW	430—950
Nenndorf	Grafschaft Schaumburg	Nd	70	Wildstein	Bernkastel-Witlich	RP	175
Neuenahr	Ahrweiler	RP	92	Wildungen	Waldeck	He	330
Neustadt/Saale	Rhön-Grabfeld	By	240	Wilhelmshaven	—	Nd	0
Nidda-Bad Salzhausen	Gelnhausen	He	150	Wimpfen	Heilbronn	BW	190—230
Niederbreisig	Ahrweiler	RP	61	Windsheim	Neustadt a. d. Aisch/Bad Windsheim	By	313
Oeynhausens	Minden	NW	71	Wurzach	Ravensburg	BW	650—700
Orb	Gelnhausen	He	170	Zwischenahn	Ammerland	Nd	5
St. Peter-Ording	Nordfriesland	SH	0	II. Seeheilkuren			
Peterstal	Ortenaukreis	BW	400—1000	1. Nordsee			
Pyrmont	Hameln/Pyrmont	Nd	112	Baltrum	Norden	Nd	0
Raffelberg	Mülheim/Ruhr	NW	26 ¹⁾	Borkum	Leer	Nd	0
Randringhausen	Herford	NW	100 ¹⁾	Büsum	Dithmarschen	SH	0
Rappenu	Heilbronn	BW	237—260	Cuxhaven mit Duhnen und Döse	—	Nd	0
Ravensberg	Halle/Westfalen	NW	100 ¹⁾	Helgoland	Pinneberg	SH	0
Reichenhall	Berchtesgadener-Land	By	470—1614	Juist	Norden	Nd	0
Rippoldsau	Freudenstadt	BW	550—1000	Langeoog	Wittmund	Nd	0
Rotenburg-Niedernau	Tübingen	BW	361	Norddorf/Amrum	Nordfriesland	SH	0
Rothenfelde	Osnabrück	Nd	112	Norderney	Norden	Nd	0
Säckingen	Waldshut	BW	300—1000	St. Peter Ording	Nordfriesland	SH	0
				Spiekeroog	Wittmund	Nd	0
				Wangerooge	Friesland	Nd	0
				Wenningstedt/Sylt	Nordfriesland	SH	0

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)	Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Westerland/Sylt	Nordfriesland	SH	0	Thalkirchdorf,			
Wittdün/Amrum	Nordfriesland	SH	0	Buflings, Höfen,			
Wyk auf Föhr	Nordfriesland	SH	0	Saneberg, Sinswang			
				und Steinebach			
	2. Ostsee			Oberstdorf	Oberallgäu	By	843
Burg auf Fehmarn	Ostholstein	SH	0	Rengsdorf	Neuwied	RP	300
Dahme	Ostholstein	SH	0	Rottach-Egern	Miesbach	By	735
Damp	Rendsburg-	SH	0	Sachsa	Osterode/Harz	Nd	360—660
	Eckernförde			St. Andreasberg	Goslar	Nd	347
Glücksburg	Schleswig-	SH	0	St. Blasien	Waldshut	BW	800—1200
	Flensburg			Schieder	Detmold	NW	200
Grömitz	Ostholstein	SH	0	Schömberg	Calw	BW	650
Haffkrug-	Ostholstein	SH	0	Tegernsee	Miesbach	By	735
Scharbeutz				Todtmoos	Waldshut	BW	850—1200
Heiligenhafen	Ostholstein	SH	0	Tölz	Bad Tölz	By	670
Kellenhusen	Ostholstein	SH	0	Triberg	Schwarzwald-Baar	BW	700—1000
Niendorf	Ostholstein	SH	0	Weiskirchen	Merzig-Wadern	SAL	350—450
Timmendorfer	Ostholstein	SH	0	Willingen	Waldeck	He	560—843
Strand				Winterberg	Brilon	NW	700—842
Travemünde	—	SH	0				
	III. Klimaheilkuren				IV. Kneippheilkuren		
Altenau	Goslar	Nd	450—810	Aulendorf	Ravensburg	BW	600—670
Berchtesgaden	Berchtesgadener	By	530—700	Bederkesa	Wesermünde	Nd	3—33
	Land			Bergzabern	Landau-Bergzabern	RP	200—300
Bergzabern	Landau-Berg-	RP	200—300	Berleburg	Wittgenstein	NW	450—600
	zabern			Berneck	Bayreuth	By	400—600
Braunlage	Goslar	Nd	560—760	Bevensen	Uelzen	Nd	15
Bühlerhöhe	Rastatt	BW	800	Biberach-	Biberach	BW	540
Clausthal-Zellerfeld	Goslar	Nd	600—800	Jordanbad			
Daun	Daun	RP	450—700	Boppard	Mayen-Koblenz	RP	60—531
Freudenstadt	Freudenstadt	BW	740—1000	Borkum	Leer	Nd	0
Garmisch-	Garmisch-	By	708	Camberg	Limburg	He	201
Partenkirchen	Partenkirchen			Daun	Daun	RP	450—700
Hahnenklee-	Goslar	Nd	600	Diez	Rhein-Lahn	RP	190
Bockswiese				Endbach	Biedenkopf	He	300
Harzburg	Wolfenbüttel	Nd	300—800	Fallingbostel	Fallingbostel	Nd	42—70
Herrrenalb	Calw	BW	400—700	Fredeburg	Meschede	NW	400—818
Hindelang	Oberallgäu	By	850—1150	Freiburg-St. Urban	—	BW	268—274
einschl. Ortsteil				Friedenweiler	Breisgau-	BW	910
Unterjoch					Hochschwarzwald		
Hinterzarten	Breisgau-	BW	900—1200	Füssen	Ostallgäu	By	804
	Hochschwarzwald			Gandersheim	Gandersheim	Nd	175
Höhenschwand	Waldshut	BW	1015	Gemünd	Euskirchen	NW	350
Hohegeiß	Goslar	Nd	642—850	Gersfeld	Fulda	He	500
Isny	Ravensburg	BW	720—1120	Gladenbach	Biedenkopf	He	262
Kluterthöhle	Ennepe-Ruhr	NW	180—350	Gras-Ellenbach	Bergstraße	He	395
Königsfeld	Schwarzwald-	BW	760—800	Grönenbach	Unterallgäu	By	680
	Baar			Hennef	Rhein-Sieg-Kreis	NW	70—230
Königstein/ Taunus	Obertaunus	He	454	Hiddesen	Detmold	NW	100—300
Kreuth	Miesbach	By	780	Hindelang	Oberallgäu	By	792
Lenzkirch	Breisgau-	BW	810—1100	Hopfen am See	Ostallgäu	By	804
	Hochschwarzwald			einschl. Gemeinde-			
Lindenfels	Bergstraße	He	364	teile Fischerbichl,			
Lippspringe	Paderborn	NW	140	Eschach, Erkenbol-			
Manderscheid	Bernkastel-	RP	400—500	lingen, Häusern			
	Wittlich			und Heidebuch			
Neutrauchburg	Ravensburg	BW	710	Iburg	Osnabrück	Nd	140—330
Neuhaus/Solling	Holz Minden	Nd	380	Kassel-Wilhelms-	—	He	250—600
Nonnweiler	St. Wendel	SAL	380—450	höhe			
Oberstaufen	Oberallgäu	By	792	Kißlegg	Ravensburg	BW	621—650
einschl. Ortsteile				Kyllburg	Bitburg-Prüm	RP	300—360
				Laasphe	Wittgenstein	NW	333—698
				Lauterberg	Osterode/Harz	Nd	280—420
				Lüneburg	—	Nd	15

Ortsnamen	Landkreis	Höhenlage (m) Land		Ortsnamen	Landkreis	Höhenlage (m) Land	
Malente-Gremsmühlen	Ostholstein	SH	36	Titisee-Neustadt	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	850—1200
Marienberg	Westerburg	RP	500	Überlingen a. B.	Bodenseekreis	BW	408
Melle	Osnabrück	Nd	50	Vallendar	Mayen-Koblenz	RP	68
Mölln	Herzogtum-Lauenburg	SH	19	Villingen	Schwarzwald-Baar	BW	704
Münstereifel	Euskirchen	NW	300—500	Waldkirch	Emmendingen	BW	263
Oberstaußen einschl. Ortsteile Thalkirchdorf, Buflings, Höfen, Saneberg, Sinswang und Steinebach	Oberallgäu	By	792	Waldsee	Ravensburg	BW	600
Oberstdorf	Oberallgäu	By	843—2000	Wildemann	Goslar	Nd	420—620
Olsberg	Brilon	NW	343	Willingen	Waldeck	He	550
Ottobeuren	Unterallgäu	By	664	Wörishofen	Unterallgäu	By	630
Oy	Oberallgäu	By	960	Wolbeck	Münster	NW	56
Peterstal	Ortenaukreis	BW	400—1000	Ziegenhagen	Kassel	He	212
Prien/Chiemsee	Rosenheim	By	532	A b k ü r z u n g s v e r z e i c h n i s			
Radolfzell-Mettlau	Konstanz	BW	400	Baden-Württemberg	BW		
Scheidegg einschl. Gemeindeteil Scheffau	Lindau	By	800—1000	Bayern	By		
Schönmünzschwarzenberg	Freudenstadt	BW	450—600	Hessen	He		
Sobernheim	Bad Kreuznach	RP	152	Niedersachsen	Nd		
St. Blasien	Waldshut	BW	800—1200	Nordrhein-Westfalen	NW		
				Rheinland-Pfalz	RP		
				Saarland	SAL		
				Schleswig-Holstein	SH		
				1) Heilquellenkurbetrieb			
				2) Einzelkurbetrieb			
				3) Einzelkurbetrieb Ludwigsbad			

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ascheberg**, Propstei Plön, wird zum 1. November 1975 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz (Holst.), Kirchenstraße 37, einzusenden. Die Kirchengemeinde Ascheberg hat ca. 3600 Gemeindeglieder, sie umfaßt den Ort Ascheberg (2500 Einwohner) und mehrere Dörfer. Kirche in Ascheberg, Kapelle in Dersau, Gemeindehaus und neues Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen im 7 km entfernten Plön und im 15 km entfernten Preetz gut durch Zug- und Busverbindung zu erreichen. Grundschule und Kindergarten in Ascheberg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ascheberg — 75 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Jevenstedt**, Propstei Rendsburg, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Hollesen-

straße 25, einzusenden. Renovierte Kirche und Pastorat (Ölheizung) mit Gemeinderäumen vorhanden. Die Kirchengemeinde Jevenstedt umfaßt ca. 4500 Gemeindeglieder. Alle weiterführenden Schulen im nahegelegenen Rendsburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jevenstedt — 75 — VI/C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Krusendorf**, Propstei Eckernförde, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Langebrückstraße 13, einzusenden. Die Kirchengemeinde Krusendorf hat eine Predigtstätte und umfaßt ca. 2000 Gemeindeglieder. Neues Pastorat vorhanden. Interesse an Urlauberseelsorge erwünscht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Krusendorf — 75 — VI/C 5

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1975 der bisherige Kirchenrat zur Anstellung Henning Kramer unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Kirchenrat; am 3. April 1975 der Pastor Manfred Schlee, bisher in Lunden, mit Wirkung vom 1. April 1975 zum Pastor der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe (1. Pfarrstelle), Propstei Niendorf.

Verwaltung der Pfarrstellen der Kirchengemeinden Braderup und Klixbüll, Propstei Südtondern;

im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. April 1975 der Pastor Rolf Baumbach, Hamburg, mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volkdorf —.

Beauftragt:

Im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit Wirkung vom 1. April 1975 der Pastor Dr. Wolfgang Reich mit der

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1975

Pastor i. W. Günter Berthold in Preetz (Holst.).